



IGS Augustfehn

IGS Augustfehn, Schulstr. 2, 26689 Augustfehn igs.augustfehn@ewe.net Tel 04489 / 927 00 Fax 04489 / 927 025

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte, liebe Schulgemeinschaft,
hiermit möchten wir Sie über die Themen „Einkauf von Nahrungsmitteln“ und „Verlassen des Schulgeländes“ informieren!

„Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz von Schülerinnen und Schülern ist eng mit dem rechtlichen und organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule verknüpft.

Grundsätzlich gilt:

Endet dieser Verantwortungsbereich, endet auch der Unfallversicherungsschutz der Schüler. Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich nur auf das Schulgelände, verlassen also einzelne Schülerinnen und Schüler das Schulgelände, so stehen diese nicht mehr unter Unfallversicherungsschutz. Eine andere Bewertung kann sich im jeweiligen Einzelfall nur ergeben, wenn Schülerinnen und Schüler sich Nahrungsmittel (keine Genussmittel!) zum unmittelbaren Verzehr zur Erhaltung der Arbeitskraft besorgen. In dieser Konstellation kann Versicherungsschutz für die Schülerinnen und Schüler auf den direkten Wegen von und zu dem Einkaufsladen bestehen. Die Besorgung im Laden ist aber nicht vom Unfallversicherungsschutz umfasst“.



GU VH | LUKN

Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover
Landesunfallkasse Niedersachsen

Quelle:

Verlassen des Schulgeländes

Beim Verlassen des Schulgeländes unterliegen Schülerinnen und Schüler in der Regel nicht mehr dem organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule.

Verlassen die Schülerinnen und Schüler in der Pause das Schulgelände, ohne die Wohnung aufzusuchen, kommt es darauf an, welches Ziel sie mit dem Zurücklegen des Weges verfolgen. **Dient das Zurücklegen des Weges privaten Interessen, besteht kein Versicherungsschutz (z.B. bei Erledigung privater Besorgungen, privaten Verabredungen, einem Stadtbummel usw.)“.**

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Referat Information, Monitoring

„Einkauf von Nahrungsmitteln:

Sind Schülerinnen und Schüler versichert, wenn sie während der Mittagspause das Schulgelände verlassen, um sich in einem Geschäft Nahrungsmittel zu besorgen?

Wege von Schülerinnen und Schüler in der Mittagspause zur Nahrungsaufnahme außerhalb der Schule – nicht das Essen oder der Einkauf selbst – sind unfallversichert. Versicherungsschutz besteht auf zeitlich und entfernungsmaßig angemessenen Wegen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Schule das Verlassen des Schulgeländes ausdrücklich gestattet, stillschweigend duldet oder strikt verboten hat. Das Essen oder der Einkauf muss durch alsbaldigen Verzehr der Nahrungsmittel dazu bestimmt sein, die Lern- und Konzentrationsfähigkeit der Schülerin oder des Schülers zu erhalten. Es spielt übrigens keine Rolle, ob ein Mittagessen in der Schule angeboten wird oder nicht. Jeder Schülerin und jedem Schüler steht es frei, das Essen an einem persönlich „angenehmen“ Ort einzunehmen.

Das Besorgen von Nahrungsmitteln vor oder nach dem Unterricht gilt als Vor- bzw. Nachbereitungshandlung und ist daher unversichert (nicht versichert!).

Auch der Kauf von Süßigkeiten ist dem privaten Lebensbereich zuzurechnen und daher unversichert. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Kauf auf dem Schulgelände oder außerhalb erfolgt.

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Referat Information, Monitoring,

Sollten Sie Ihrer Tochter, Ihrem Sohn erlauben, in der Mittagspause, bei anschließendem Nachmittagsunterricht, das Schulgelände zu verlassen, benötigen wir Ihre schriftliche Einverständniserklärung (s. Anlage).

Bitte beachten Sie bei Ihrer Entscheidung die aktuelle Baustellensituation!

Herzlichen Dank für Ihr Verständnis

Mit freundlichen Grüßen

Schulleitung